Regelungen für den Herner Selbsthilfe-Beirat

- a) Geschäftsordnung
- b) Städt. Richtlinien

Geschäftsordnung des Selbsthilfe-Beirates der Stadt Herne

Stand: Mai 2016

§ 1 Aufgaben

- (1) Ziel des Selbsthilfe-Beirates ist die Förderung der Herner Selbsthilfebewegung sowie die Verbreitung und Festigung des Gedankens gesundheitlicher und sozialer Selbsthilfe in der Herner Bevölkerung und im örtlichen sozialen System.
- (2) Der Selbsthilfe-Beirat sichert die träger-, fach- und problemübergreifende Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Selbsthilfe und die gemeinsame Initiierung und Umsetzung zielgerichteter Selbsthilfeaktivitäten.
- (3) Der Selbsthilfe-Beirat arbeitet an der Entwicklung städtischer Richtlinien zur Förderung Herner Selbsthilfegruppen aktiv mit.
- (4) Der Selbsthilfe-Beirat entscheidet über Anträge zur finanziellen Förderung der Herner Selbsthilfegruppen gemäß der hierfür geltenden städt. Richtlinien zur Vergabe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.
- (5) Darüber hinaus hat der Selbsthilfe-Beirat die Aufgabe, den Rat der Stadt und seine Ausschüsse sowie die Bezirksvertretung in allen Fragen der Selbsthilfe durch Anregungen, Empfehlungen und Stellungnahmen zu beraten.
- (6) Die Selbständigkeit der Selbsthilfegruppen bleibt unangetastet. Alle Vertreter/-innen des Selbsthilfe-Beirates bemühen sich um eine effektive und vertrauensbildende Zusammenarbeit.

§ 2

Zusammensetzung des Beirates

- (1) Um die träger-, fach- und problemübergreifende Zusammenarbeit zu realisieren, setzt sich der Selbsthilfe-Beirat aus Vertretern und Vertreterinnen folgender Institutionen zusammen:
 - aus 7 Vertreter/-innen der Herner Selbsthilfegruppen, die aus dem Kreis der Gruppen gewählt sind und den Bereichen Sucht-/Gesundheitsselbsthilfe sowie Selbsthilfe in besonderen Lebenslagen angehören
 - aus jeweils 3 Vertreter/-innen, die vom Ausschuss für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Senioren der Stadt Herne benannt werden
 - aus dem/der Gesundheits- und Sozialdezernenten/- dezernentin der Stadt Herne
 - aus 1 Vertreter/-in des Fachbereiches Gesundheit, Abt. 43/5 (Geschäftsführung)
 - aus 1 Vertreter/-innen der gesetzlichen Krankenversicherung
 - aus 1 Vertreter/-in der Selbsthilfekontaktstelle (beratende Funktion)
 - aus 1 Vertreter/-innen der Wohlfahrtsverbände
- (2) Alle Mitglieder des Selbsthilfe-Beirates werden nach erfolgter Kommunalwahl neu gewählt bzw. benannt.
- (3) Scheidet ein Mitglied des Beirates vorzeitig aus, so übernimmt sein Stellvertreter für die restliche Wahlperiode die Funktion des ausgeschiedenen Mitgliedes.

§ 3 Organe des Selbsthilfe-Beirates

- (1) Der Vorsitz des Selbsthilfe-Beirates wird nach erfolgter Kommunalwahl aus den Beirats-Mitgliedern gewählt.
- (1a) Die/der Vorsitzende leitet die Sitzungen des Selbsthilfe-Beirates und legt in enger Abstimmung mit der Geschäftsführung die jeweilige Tagesordnung fest. Die Beiratsmitglieder haben für die jeweilige Tagesordnung ein Vorschlagsrecht. Ist ein Antrag mindestens zehn Tage vor der Sitzung bei der/dem Vorsitzenden oder der Geschäftsführung des Selbsthilfe-Beirates eingegangen, wird er auf die Tagesordnung der anstehenden Sitzung gesetzt. Der Tag des Antragseingangs sowie der Tag der Sitzung werden bei der Fristberechnung nicht mitgerechnet.
- (2) Die Geschäftsführung liegt in der Hand des Fachbereiches Gesundheit, Abt. 43/5, Gesundheitsförderung und -planung.
- (2a) Zu den Aufgaben der Geschäftsführung zählen:
 - a) Die Geschäftsführung ist ebenso wie die übrigen Mitglieder des Beirates berechtigt, Themenbeiträge vorzuschlagen.
 - b) Vorbereitung der Sitzungen
 - c) Abwicklung des Schriftverkehrs
 - d) Ausfertigung der Sitzungsniederschriften und deren Verteilung
 - e) Weiterleitung der vom Selbsthilfe-Beirat erarbeiteten Empfehlungen an die jeweiligen Adressaten

§ 4 Sitzungen

- (1) Grundsätzlich tagt der Selbsthilfe-Beirat einmal pro Kalenderhalbjahr. Darüber hinaus können Sitzungen auch nach Bedarf abgehalten werden. Der Termin für die nächste Sitzung des Selbsthilfe-Beirates soll in der laufenden Sitzung bekanntgegeben werden.
- (2) Die Mitglieder des Selbsthilfe-Beirates werden durch die/den Vorsitzende/n bzw. durch die Geschäftsführung zu den Sitzungen schriftlich eingeladen. Mit der Einladung sind Zeit und Ort der Sitzung sowie die Tagesordnung (soweit bekannt) mitzuteilen.
- (3) Die Sitzungen sind öffentlich.
- (4) Das von der Geschäftsführung unterschriebene Sitzungsprotokoll wird den Beiratsmitgliedern zugeleitet.

§ 5 Verfahren

- (1) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn alle Vertreter/-innen geladen sind und die Mehrzahl der Vertreter/-innen anwesend ist.
- (2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird der Beirat zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Ladung ist auf diese Bestimmung ausdrücklich hinzuweisen.

(3) Anregungen, Anfragen, Empfehlungen und Stellungnahmen des Selbsthilfe-Beirates werden in offener Abstimmung mit Mehrheit der Abstimmenden beschlossen. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

§ 6 Inkrafttreten

In der Sitzung des Ausschusses für Soziales, Gesundheit und Familie sowie in der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom 09.05.1995 wurde die Einrichtung eines Selbsthilfe-Beirates sowie die vorgenannte Geschäftsordnung (letzte Überarbeitung: Mai 2016) beschlossen.

Städt. Richtlinien zur Förderung Herner Selbsthilfegruppen

(Stand: Mai 2016))

1. Verwendungszweck

Die Stadt Herne unterstützt das eigenverantwortliche Engagement der Einwohner/innen, die sich in Selbsthilfegruppen und -initiativen zusammenschließen, um auf diesem Wege belastende Lebenslagen, Krankheit und Behinderung zu bewältigen. Selbsthilfegruppen leisten einen wichtigen Beitrag zu einer zukunftsorientierten Sozial- und Gesundheitspolitik und sind somit eine notwendige Ergänzung zum bestehenden professionellen Versorgungsangebot. Die Stadt Herne gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien und im Rahmen der für diesen Zweck zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel finanzielle Zuwendungen an die Selbsthilfegruppen.

2. Zuwendungsempfänger / - innen

Gefördert werden Selbsthilfegruppen und -initiativen, deren Zielsetzung mit folgenden Kriterien in Einklang zu bringen ist:

- Bewältigung sozialer Folgen persönlicher Lebenskrisen, Krankheit und Behinderung
- Stärkung der Selbstverantwortung und Eigenkompetenz Betroffener
- Vermeidung sozialer Isolation und Vereinsamung
- Motivierung sozial benachteiligter und ausgegrenzter Bürgerinnen und Bürger zu einer aktiven Teilnahme am gesellschaftlichen Leben
- Gewährleistung parteipolitischer Neutralität, Offenheit gegenüber allen Konfessionen und Nationalitäten sowie eine Arbeitsweise nach demokratischen Grundsätzen
- Verlässliche/kontinuierliche Gruppenarbeit und Erreichbarkeit
- Öffentliches Bekanntmachen der Gruppenarbeit beim Bürger-Selbsthilfe-Zentrum (BüZ)

2.1 Förderung folgender Formen von Selbsthilfezusammenschlüssen

- Selbsthilfegruppen von Betroffenen, in denen sich Menschen, die von denselben gesundheitlichen und / oder sozialen Problemen betroffen sind, gegenseitig unterstützen.
- Außenorientierte Selbsthilfegruppen, deren Mitglieder sich selbst und anderen helfen und die sich auch als Ansprechpartner für nicht der Gruppe zugehörige Betroffene verstehen sowie darüber hinaus professionelle Helfer, Sozialpolitiker und die Öffentlichkeit über ihr Anliegen informieren.
- Selbsthilfeinitiativen, die sich für hilfsbedürftige Mitbürger/-innen einsetzen und sich mit einem sozial- und gesundheitspolitischen Problem beschäftigen und die durch ihr soziales Engagement gleichzeitig für sich selbst und ihre Lebensgestaltung eigenverantwortlich tätig sein möchten.

2.2 Themenschwerpunkte der zu fördernden Gruppen

- Chronische Erkrankungen
- Psychosoziale Probleme
- Behinderung
- Sucht
- Geschlechtsspezifische Selbsthilfe
- Generationsübergreifende Selbsthilfe
- Alterssensible Selbsthilfe
- Sozialräumliche Selbsthilfe
- soziokulturelle und ökologische Selbsthilfe
- Selbsthilfe in besonderen sozialen Situationen

3. Förderkriterien

Selbsthilfegruppen sind nach demokratischen Grundsätzen organisiert und grundsätzlich für alle interessierten und betroffenen Personen geöffnet. Die Förderung ist nicht an eine Eintragung in das Vereinsregister (e. V.) oder an eine Mitgliedschaft in einem Verband gebunden. Selbsthilfegruppen, die sich in der Gründungsphase befinden, können Mittel zur Starthilfe erhalten. Zuschüsse für die laufende Arbeit, Einzelmaßnahmen, Honorarkosten sowie Aufwandsentschädigungen können an Gruppen gewährt werden, die mindestens ein halbes Jahr arbeiten.

4. Art und Umfang der Zuschüsse

a) Startförderung bei der Neugründung von Gruppen:

Es kann ein einmaliger und pauschaler Betrag im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt werden.

b) Zuschüsse für die laufende Arbeit der Gruppen:

Für die nachfolgenden Punkte werden in der Regel Zuschüsse in Form einer individualisierten Förderung, maximal aber bis zu einer Höhe von 50 % übernommen. In begründeten Ausnahmefällen kann eine Förderung bis zu 100 % übernommen werden.

- Weiterbildungsmaßnahmen
- Referentenkosten
- Herstellung gemeinsamer Veröffentlichungen
- Beschaffung von Informationsmaterial
- Arbeitsmaterialien
- Telefon-, Porto-, Kopierkosten
- Raumkosten in angemessener Höhe
- Fahrtkosten

In der Regel wird eine angemessene Eigenbeteiligung der Gruppen vorausgesetzt.

Die Förderhöchstsumme für die laufende Gruppenarbeit sollte in der Regel im Jahr 500,-- EURO pro Gruppe nicht übersteigen.

- c) Förderung von Aktivitäten, die allen Selbsthilfegruppen zugute kommen:
 - Öffentlichkeitsarbeit
 - Ausstellungen
 - Weiterbildung

Die entstandenen Kosten können bis zu 100 % gefördert werden.

5. Bewilligungs- und Vergabeverfahren

Grundsätzlich sind Förderanträge in schriftlicher Form an die Stadt Herne, Fachbereich Gesundheit, Abt. 43/5, Gesundheitsförderung und -planung, zu stellen.

Anträge auf Startförderung bei Neugründung einer Gruppe können formlos gestellt werden. Folgende Angaben sind jedoch wichtig:

- Ziele und Aktivitäten der Gruppe
- Arbeitsschwerpunkte
- Struktur der Gruppe (Zahl der Mitglieder, Anbindung an überörtliche Organisationen, Eintrag im Vereinsregister oder Mitgliedschaft in Wohlfahrtsverbänden)
- Bankverbindung für die Selbsthilfegruppe mit Angabe des Kontoinhabers / der Kontoinhaberin und dessen / derer Adresse.

Für die Beantragung von Zuschüssen, die die laufende Arbeit betreffen, ist das den Richtlinien beigefügte Formular zu benutzen. Das Herner Bürger-Selbsthilfe-Zentrum (BüZ) ist auf Wunsch den einzelnen Gruppen beratend bei der Antragstellung behilflich. Anträge dieser Art können einmal pro Halbjahr gestellt werden.

Der Selbsthilfe-Beirat entscheidet über diese Förderanträge gemäß der hierfür geltenden städtischen Richtlinien zur Vergabe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

Aufgabe und Zielsetzung des Herner Selbsthilfe-Beirates sind der Satzung zu entnehmen.

6. Zusammensetzung des Selbsthilfe-Beirats

Um die träger-, fach- und problemübergreifende Zusammenarbeit zu realisieren, setzt sich der Selbsthilfe-Beirat aus Vertretern und Vertreterinnen folgender Institutionen zusammen:

- aus 7 Vertretern/-innen der Herner Selbsthilfegruppen, die aus dem Kreis der Gruppen gewählt sind und den Bereichen Sucht-/Gesundheitsselbsthilfe sowie Selbsthilfe in besonderen Lebenslagen angehören
- aus jeweils 3 Vertreter/-innen, die vom Ausschuss für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Senioren der Stadt Herne benannt werden
- aus dem/der Gesundheits- und Sozialdezernenten/-dezernentin der Stadt Herne
- aus 1 Vertreter/-in des Fachbereiches Gesundheit, Abt. 43/5 (Geschäftsführung)
- Aus 1 Vertreter/-in der gesetzlichen Krankenkassen
- aus 1 Vertreter/-in der Wohlfahrtsverbände
- aus 1 Vertreter/-in der Selbsthilfekontaktstelle (beratende Funktion)

Alle Mitglieder des Selbsthilfe-Beirates werden nach erfolgter Kommunalwahl neu gewählt bzw. benannt. Diese wiederum wählen aus ihrer Mitte den/die Vorsitzende(n) des Selbsthilfe-Beirats.

Scheidet ein Mitglied des Beirates vorzeitig aus, so übernimmt sein Stellvertreter/-in für die restliche Wahlperiode die Funktion des ausgeschiedenen Mitgliedes.

Die Geschäftsführung obliegt der Vertretung des Fachbereiches Gesundheit, Abteilung 43/5, Gesundheitsförderung und -planung.